

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SM Automation GmbH Stand 01.07.2017

Inhalt

ANLAGE A.....	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Montage der Maschinenteile.....	2
§3 Dokumentation der Maschinenteile.....	3
§ 4 Geheimhaltung, Software und Unterlagen.....	4
§ 5 Leistungseinschränkung.....	5
§ 6 Haftung.....	6
6.5 Mängelgewährleistungen:	6
§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen.....	7
§ 8 Eigentumsvorbehalt.....	7
§ 9 Gerichtsstand/Erfüllungsort.....	8
ANLAGE B).....	9
§ 1 Garantie.....	9
Anlage C).....	10
1. Allgemeine Bedingungen:	10

ANLAGE A

§ 1 Allgemeines

1.1 Allgemeine Vereinbarungen:

Die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen sind ausschließlich und ab sofort für alle jetzigen und künftigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratung, Planung, Auskunftserteilung u. ä. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen.

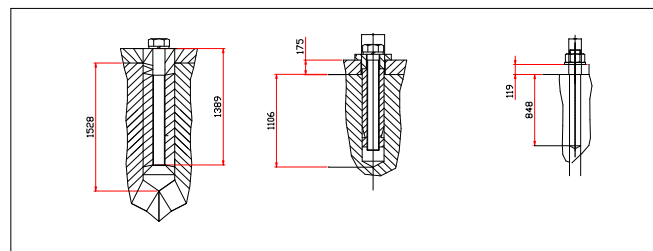
1.2 Vertragsinhalte:

Alle Vereinbarungen die zwischen SM Automation GmbH und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Ausgehandelte Nebenarbeiten, Zusicherungen etc. Bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers um Wirksamkeit zu erhalten.

§ 2 Montage der Maschinenteile

2.1 Montageort:

Die Befestigung des Untergrundes bzw. der Stellfläche ist Kundenseitig sicherzustellen und gegebenenfalls mit dem Lieferanten abzustimmen. Die Systeme sind grundsätzlich mit Klebeankern oder Sicherheitsdübel konstruktiv berechnet und zu verschrauben. Bei nicht ausreichender Untergrundbeschaffenheit werden Nacharbeiten und Zusatzarbeiten gesondert in Rechnung gestellt. Die Verantwortung zur Prüfung liegt bei dem Auftraggeber. Die Überprüfung ist min. zwei Wochen vor Montagebeginn an den Auftragnehmer schriftlich bekanntzugeben.



2.2 Zufahrtswege:

Die Zufahrtmöglichkeit sowie Bewegungsfreiheit am Montageort ist seitens des Kunden sicherzustellen. Ausreichende Bearbeitungs- und Lagerfläche der angelieferten Ware ist bereitzustellen. Mehraufwand für Ortsbezogene Warenbewegungen werden nach Absprache gesondert berechnet. Ein fest vereinbarter Termin zur Produktionsbereitschaft verlängert sich um die zusätzlich aufzuwendende Zeit. Vertragsstrafen sind mit der zeitlichen Verzögerung aufzurechnen.

2.3 Personen und Maschinenschutz:

Falls Sicherheitsvorrichtungen nicht in Lieferungsumfang inbegriffen sind, weisen wir den Käufer auf die Notwendigkeit hin, angebrachte Maßnahmen zum Schutze des Betriebspersonales vorzusehen; der Hersteller weist jede Verantwortung für mangelhafte oder fehlende Sicherheitseinrichtungen ausdrücklich ab. Die gelieferten Maschinenteile werden mit einer Herstellererklärung der einzelnen Komponenten ausgeliefert. Die gelieferten Anlagen dürfen ohne entsprechende Sicherheitseinrichtung nach EG Richtlinien-Maschinenschutzgesetz nicht eingesetzt werden.

2.4 Systemeingriffe:

Bis zur Übergabe (Endabnahme) sind Veränderungen an Systemen, Anlagen, und allgemeinen Lieferungen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers zulässig. Entstehende Mehrkosten für Schaltplanänderungen CE Ergänzungen usw. sind vom Auftraggeber zu tragen. Ohne schriftliche Einwilligung darf kein Eingriff oder Ergänzung vorgenommen werden. Nicht genehmigte Änderungen führen zu einer Übernahme des Systems. Ein Endabnahmeprotokoll ist in diesem Fall nicht notwendig. Die Sicherheitstechnische Verantwortlichkeit geht zum Auftraggeber über. Die Lieferung wird direkt zur kompletten Zahlung fällig. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

2.5 Ablaufverzögerungen:

Verzögerungen der Lieferung, Montage, Vor- und Endabnahme, die Seitens des Auftraggebers zu verantworten sind haben keinen Einfluss auf die Zahlungsbedingungen. Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

2.6 Bereitstellung der Bauteile:

Die Bereitstellung ist in ausreichender Menge für Versuche sowie zur Vor- bzw. Endabnahme seitens des Kunden sicherzustellen. Verzögerte oder nicht bereitgestellte Bauteile haben keinen Einfluss auf Zahlungsbedingungen oder Abnahmetermine. Die Bauteile sind im Vertrag zu definieren. Geänderte oder nicht definierte Bauteile sind kein Abnahmekriterium und beeinflussen weder Zahlungskonditionen noch Abnahmen. Die Qualität der Bauteile ist gleichbleibend vorzubereiten. Die Teile sind für die Fertigung in Robotersystemen vorzubereiten. SM Automation GmbH behält sich das Recht vor Änderungen in der Vorbereitung zu verlangen.

2.6.1 Art der Bauteile:

Die bereitgestellten Bauteile sind nicht als Endkundenware anzusehen. Eine Haftung durch Zerstörung oder Qualitätsmangel der Teile ist ausgeschlossen.

2.7 Abnahme:

Soweit eine Abnahme geschuldet ist, gilt die Werkleistung oder die Ware auch ohne förmliche Abnahme 14 Tage nach Produktionsbereitschaft als abgenommen, sofern der Kunde nicht schriftlich widerspricht.

§3 Dokumentation der Maschinenteile

3.1 Dokumentation gemäß der Maschinenbaurichtlinie 89/392 EG:

Mit den Maschinen wird eine Kopie der Zeichnungen, Handbücher auf CD geliefert:

Hardwareanforderungen:

CD-ROM Laufwerk - Windows 95 oder eine höhere Version - Acrobat Reader 5.0 oder eine höhere Version.

Weitere diverse Dokumentation kann gegen separate Verrechnung geliefert werden. Die Lieferung der Konstruktionszeichnungen, der Softwarelisten der operativen Systeme, Schemen der elektronischen Schaltkreise und anderer ähnlicher Dokumente ist nicht vorgesehen; dies aus Gründen der industrieeüblichen Diskretion. Bei gesonderter Lieferung bleibt das geistige Eigentum beim Lieferanten, bzw. Hersteller. Ein weiterreichen von Kopien oder Originalen ist grundsätzlich untersagt.

3.2 Ermittlung der CE Kennzeichnung

Unter Berücksichtigung der neuen Liefervorschriften, gemäß den EG-Maschinen-Richtlinien 98/37, für den Lieferanten und für den Benutzer aus diesen Richtlinien entstehenden Verpflichtungen, halten wir es für angebracht, um Missverständnisse bei der Lieferung zu vermeiden, die Liefervarianten und Verantwortungen jedes Partners zu klären.

A) Lieferung einer kompletten Anlage:

Die Verantwortung für die Konformitätserklärung und der Anbringung des CE-Zeichen **obliegt ganz dem Lieferanten SM Automation GmbH.**

B) Teilweise Lieferung der Anlage und/oder Lieferung ausschließlich des Roboters:

In diesem Fall fasst SM Automation GmbH die entsprechende Erklärung ab:

In diesem Fall sieht das Gesetz die Angabe eines allgemeinen **Auftraggebers** vor. Dieser Auftraggeber wird das CE-Zeichen in Bezug auf die gesamte Arbeitsinsel anbringen und die mit den Unterlagen verbundenen Spesen u. ä. tragen.

Der allgemeine Auftraggeber könnte der Kunde oder ein Berater sein.

Wir weisen des Weiteren darauf hin, dass der **Hersteller** entsprechend der oben genannten Richtlinie dazu **verpflichtet** ist, eine Erklärung auszustellen, aus der hervorgeht, dass er die Anlage erst dann in Betrieb setzen kann, wenn das CE-Zeichen angebracht worden ist. Gelieferte Teile oder Systeme die Sicherheitstechnisch von Seiten des Auftraggebers ausgestattet werden dürfen nur mit entsprechenden Sicherheitssystemen bzw. Ausrüstungen betrieben werden.

§ 4 Geheimhaltung, Software und Unterlagen

4.1 Geheimhaltungs-Klausel:

Gemäß und auf Grund der Gesetzesverordnung Nr. 196/2003 Art. 13, erklären die Parteien, dass sie sich gegenseitig informieren und damit einverstanden sind, dass die zur Formalisierung dieses Dokuments gesammelten persönlichen Daten, Gegenstand der Behandlung des Kunden-/Lieferantenarchivs sind und zur Erfüllung zivilrechtlicher und steuerlicher Natur und für die verwaltungstechnischen, statistischen, kommerziellen Zwecke und das Marketing.

Die Parteien erklären ausdrücklich, dass sie den Inhalt des Art. 13 der Gesetzesverordnung Nr. 196/2003 kennen.

Zeichnungen und Ausführungen des Angebots unterliegen der Geheimhaltung. Alle mitgelieferten Zeichnungen, Beschreibungen und Ausführungen sind als geistiges Eigentum anzusehen.

4.2 Systemsoftware gelieferte Programme:

Im Fall von in der Bestellung oder Lieferung enthaltenen Programme führt das Eingreifen oder ändern der mitgelieferten Programme zum Verlust des Garantieanspruches. Eventuell. entstehende Schäden und Folgeschäden sind in diesem Fall aus jeglicher Haftung ausgeschlossen. Soweit nicht im Vertrag enthalten sind Prozesslösungen kein Vertragsbestand.

4.3 Softwarenutzung:

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben insbesondere Copyright? Vermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

4.4 Vorbehalt der Unterlagen:

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Angebotsunterlagen sind auf Verlangen vollständig zurückzusenden wenn uns der Auftrag nicht erteilt wurde.

4.5 übergebene Unterlagen:

Alle Angebote und Zeichnungen sind unverbindlich hinsichtlich Preis und Lieferungsmöglichkeit. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben und sonstige Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit diese nicht als verbindlich ausgewiesen wurden.

§ 5 Leistungseinschränkung

5.1 Lieferungseinschränkungen:

Die Lieferung beinhaltet ausschließlich die in der Offerte aufgeführten und beschriebenen Maschinen/Teile. Angaben zu Muster, Zeichnungen, Toleranzgrenzen, usw. sind vor Auftragsvergabe klar und in schriftlicher Form einzureichen. Änderungen bzw. Ergänzungen an Zeichnungen oder Bauteilen müssen min. zwei Wochen vor Fertigungsbeginn beim Auftragnehmer schriftlich eingereicht werden. Verspätete Änderungen werden nach Prüfung in einem gesonderten Angebot neu berechnet, und sind als Neuauftrag anzusehen. Dadurch entstehende Lieferverzögerungen sind nicht in der vertraglich gesetzten Lieferzeit enthalten.

5.2 In der Lieferung sind insbesondere nicht eingeschlossen:

Hilfsmannschaften wie Handlanger, Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer und sonstige Facharbeiter, einschließlich der dazu benötigten Werkzeuge.

Alle Erd-, Bettungs-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.

Die Stromversorgung der Anlagen und deren Zubehör muss Kundenseitig mit einer separaten Versorgungsleitung bereitgestellt werden. Die Anschlusswerte sind seitens des Herstellers spätestens 10 Tage vor Montagebeginn einzureichen. Spannung und Schwankung von +/- 5 %: bei Vorhandensein eines Differentials darf die Eichung 500 mA nicht unterschreiten. (Druckluft, Wasser und Gas an den Anwendungspunkten) werden seitens des Auftraggebers eingerichtet und geprüft. Die Leitungen sind trocken, ölfrei und mit Wartungseinheit vorzubereiten. Verzögerungen und Wartezeiten die seitens Auftraggeber zu verantworten sind beeinflussen weder Lieferzeit noch Zahlungsziele.

Eventueller Spannungsstabilisator oder Phasenkompensator.

Bereitstellung von Hebezeugen, Kränen usw. für Montagezwecke etc.

Systeme für die Rauchfilter und Verrohrung falls nicht im Auftrag enthalten..

Schalldämmungssysteme falls nicht im Auftrag enthalten.

Anlagenfarbe: Standard: Blau RAL 5015 – für die beweglichen Teile Grau RAL 7035

Roboterfarbe: Standard Weiß Kawasaki

Zertifizierung: EG-Konformitätserklärung (siehe Anlage C),

bezogen auf die Konformität der

Anlage, zu den folgenden Richtlinien:

Maschinenrichtlinien: 8/37/EWG

EMC Richtlinien: 89/366/EWG – 92/31/EWG

Niederspannungsrichtlinien: 73/23/EWG oder

Herstellereklärung (siehe Anlage C) gemäß der Maschinenrichtlinien 98/37/EWG.

§ 6 Haftung

6.1 Gefahrenübergang:

Der Gefahrenübergang beginnt, bei SM beauftragten Lieferungen, bei absetzen der Ware auf dem Gelände des Auftraggebers, bzw. dem Aufstellungsort der bei Vertragsbeginn definiert sein muss. Bei Transporten die Seitens Auftraggeber beauftragt werden beginnt der Gefahrenübergang bei Verladung auf die Transportfahrzeuge. SM Automation behält sich das Recht einer Ablehnung der Transportfahrzeuge bei ungeeigneten Verhältnissen wie z.B. offener Transport ohne Plane) vor. Entstehende Mehrkosten werden vom Auftraggeber getragen.

6.2 Nichterfolgte Produktion:

Im Falle eines Maschinenstillstandes wird keine Schadenersatzforderung akzeptiert, unabhängig davon, ob die Reparaturarbeiten in Garantie oder gegen Bezahlung durchgeführt werden. Schadenersatzansprüche sind generell ausgeschlossen. Ersatzansprüche durch Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

6.3 Schäden durch unsachgemäße Bedienung

Für entstandene Schäden die durch unsachgemäße Bedienung oder Einrichtung der gelieferten Maschinenteile entstehen haftet der Auftraggeber.

6.4 Lieferfristen

Lieferfristen sind unverbindlich. Der Kunde ist bei Überschreitung von Lieferfristen nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, soweit nicht individualvertraglich oder nachfolgend Ausnahmen geregelt sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk/ Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, auch bei bereits bestehendem Lieferverzug, im Falle höherer Gewalt, Auswirkungen von Arbeitskämpfen oder von uns nicht zu vertretenden Störungen im eigenen Betrieb oder desjenigen des Vorlieferanten. In einem solchen Falle können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so können wir den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen.

6.5 Mängelgewährleistungen:

6.5.1 Die Gewährleistungen des Kunden:

setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist eine gemeinsame Abnahme vereinbart und durchgeführt worden, so ist eine nachträgliche Rüge bezüglich Mängel, die bei Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.

6.5.2 Durch seitens des Kunden oder Dritten vorgenommene Arbeiten:

wird unsere Haftung aufgehoben. Eine Mängelhaftung besteht weiterhin nicht bei Schäden aufgrund fehlerhafter Montage durch den Kunden.

6.5.3 Sämtliche Kosten unserer Gewährleistungsmaßnahmen:

hat der Kunde zu tragen, wenn sich seine Mängelrüge als nicht berechtigt herausstellt.

6.5.4 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt:

sind weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistiger Täuschung beruht, ferner dann nicht, wenn eine Garantie für die Beschaffenheit schriftlich übernommen wurde.

6.5.5 Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist: ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Für die Lieferung gebrauchter Ware ist die Gewährleistung gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Preise:

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ oder „ab Lager“, ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

7.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer:

ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.3 Verpackungsmaterialien und Paletten:

werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Spezialverpackungen werden in Höhe der Vorbelastung durch unseren Lieferanten weiter berechnet. Eine Rücknahme von Verpackungsgut kann nicht erfolgen (alternativ: Material wird leihweise zur Verfügung gestellt und wird zu Selbstkostenpreis berechnet, falls es nicht innerhalb von vier Wochen seit der Lieferung frachtfrei zurückgegeben wird).

7.4 Zahlungsbedingungen:

Unsere Rechnungen sind innerhalb der vertraglich festgelegten Zahlungsziele ohne Abzug falls nicht gesondert im Vertrag ausgewiesen zahlbar. Schecks, Wechsel und andere Zahlungsmittel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Vorbehalt der Deckung angenommen. Dabei entstehende Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden.

7.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden:

sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend zu machen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Kunde ist jedoch zum Nachweis berechtigt, dass ein geringer Schaden entstanden ist.

7.6 Aufrechnungsrechte:

stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum:

an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor (Kontokorrentvorbehalt). Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, außer, wir werden dies ausdrücklich schriftlich erklären. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet:

die Eigentumsvorbehaltware pfleglich zu behandeln, insbesondere auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er Kunde auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

8.3 Pfändungen:

Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

8.4 Der Besteller ist berechtigt:

die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages (einschl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen ordnungsgemäß nachkommt. Ist der Kunde in Zahlungsverzug oder ist ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder liegt Zahlungseinstellung vor, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung:

des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

8.6 Abtretung:

Der Kunde tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8.7 Wir verpflichten uns:

die uns zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, wenn der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Gerichtsstand/Erfüllungsort

9.1 Gerichtsstand:

Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Freiburg im Breisgau. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gerichtsstand ist Freiburg im Breisgau.

9.2 Erfüllungsort:

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

ANLAGE B)

§ 1 Garantie

1.1 Garantie:

Die Garantie wird auf die Dauer von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage gewährt, endet jedoch spätestens nach 15 Monaten nach dem Versanddatum. Das Rechnungsdatum bzw. Abnahmedatum hat keinen Einfluss auf die Garantiezeit.

Auf Garantie ersetzte Bauteile haben keinen Einfluss auf die Laufzeit der Garantie. Die Garantie wird auf die ersetzten Teile beschränkt. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegte Garantiezeit wird durch Reparatureingriffe oder dem Austausch von Ersatzteilen während der Garantiezeit nicht verlängert.

1.2 Verschleißteile:

Düsen, Sicherungen, Sensoren, außenliegende Kabel-Schutzrohre und Druckluftschläuche, die unter extremen Umwelteinflüssen stehen oder durch Fremdeinwirkung beschädigt werden, sind von der Garantie ausgeschlossen.

1.3 Garantiedauer:

Während der Garantiedauer wird SM Automation GmbH nach eigener Wahl die defekten Teile kostenlos reparieren oder ersetzen (exklusive Arbeitszeitaufwand).

1.4 Die Lieferung der Ersatzteile EXW Teningen:

Transportkosten für das Material, Auslösung, Reisetunden, Reisespesen und Unterkunft unserer Techniker, falls die Reparatur von uns durchgeführt werden muss, gehen zu Lasten des Kunden.

1.5 Die Garantie deckt keinen Schadensersatz für die Dauer des Anlagenstillstands ab:

Der Lieferant haftet ausdrücklich nicht für direkte und/oder indirekte Schäden oder Folgeschäden bezüglich seiner Lieferung wie z. B. (jedoch nicht ausschließlich): Produktionsstillstand und/oder –Verlust, ausgebliebene oder beschränkte Einnahmen, Finanzaufwände usw. Dies gilt ebenfalls bei geringerer Zykluszeit und / oder nicht Erreichen der verlangten Stückzahlen.

1.6 Aufhebung der Garantiebedingungen:

Die Garantie verfällt bei unsachgemäßer Benutzung oder Einsatz der Anlage außerhalb der festgelegten Leistungen und bei Bedienungsfehlern oder Nachlässigkeit. Ebenfalls bei Kollisionen während der Inbetriebnahme, unsachgemäßen Gebrauch oder Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsvorschriften sowie Eingriffen oder Veränderungen seitens des Käufers oder seitens unbefugter Personen erlischt der Garantieanspruch.

Der Garantieanspruch erlischt bei Eingriffen bzw. Änderungen oder Ergänzungen der Maschinenteile durch den Kunden oder dritte beauftragte Firmen, insofern durch SM Automation GmbH keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung vorliegt.

Bitte richten Sie die Schadensmeldung an unsere technische Abteilung mit genauer Fehlerbeschreibung. Für eine zügige Bearbeitung benötigen wir auch dringend den Typ, Seriennummer und Lieferdatum unserer Anlage.

1.7 Garantie für Ersatzteile:

Die Garantiezeit beträgt 6 Monate und beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Ersatz durch das Personal der Firma SM Automation GmbH erfolgt ist. Die Garantie wird auch für jene Ersatzteile gewährt, welche vom Kunden unter Berücksichtigung der Hinweise des Leiters des Kundenservice SM Automation GmbH (mit seiner schriftlichen Genehmigung) ausgetauscht werden.

Anlage C)

1. Allgemeine Bedingungen:

1.1 Reise und/oder Arbeitsstunden:

werden als normale Arbeitszeit, Überstunden oder Arbeit an offiziellen Feiertagen berechnet, je nach Zeitperiode auf die sie sich beziehen.

1.2 Runden der Zeiten:

Alle angebrochenen Arbeitsstunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

1.3 Ausbildung:

Der Auftragnehmer bestimmt die Ausbildung des technischen Personals und die Wahl der geeigneten Transportmittel.

1.4 Hilfsarbeiten:

Alle Hilfsarbeiten, Hilfsausrüstung usw. gehen zu Lasten des Kunden.

1.5

Die obigen Sätze verstehen sich auf Arbeitseinsätze, die unter normalen Arbeitsbedingungen erbracht werden. Für Arbeiten, die an besonders exponierten oder gefährlichen Orten oder Umgebungen ausgeführt werden, werden erhöhte, Sätze die im Voraus festzulegen sind berechnet.

1.6 Arbeitsrapport:

Der Kunde ist verpflichtet, den von unseren Technikern erstellten Einsatzrapport zu kontrollieren und zu unterschreiben.

1.7 Verpflegungspauschalen:

Übernachtungs- und Verpflegungspauschalen stehen als Vergütung den Technikern zur Verfügung.

1.8 Ersatzteile:

Die Zahlung der Arbeitslöhne und Ersatzteilen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.

1.9 Vorbereitungszeiten:

Die Vorbereitungszeit für den Versand der Ware wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

1.10 Leistungen und Preise:

Stundenansatz für normale Arbeit an gewöhnlichen Arbeitstagen, (von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr – von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) (8 Stunden pro Tag von Montag bis Freitag)	Euro 95,00 €
Stundenansatz für Fahrzeiten pro Mitarbeiter	Euro 76,00 €
Stundenansatz für alle Überstunden (über 8 Stunden) an Arbeitstagen (von Montag bis Freitag)	Euro 115,00 €
Stundenansatz an offiziellen Feiertagen (Samstag und Sonntag)	Euro 135,00 €
Für jeden Tag außerhalb der Geschäftsstelle zu Lasten des Kunden	Euro 124,00 €

1.11 Reise- und Transportspesen zum Einsatzort:

Flugzeug:	gemäß IATA Sätzen, Tourist Klass.
Zug:	gemäß Bahntarifen
PKW:	0,72 €/Kilometer
andere Transportmittel:	Mietwagen, Taxi usw.